

RECHTSANWALT RALF RÜTTER
ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen sind Bestandteile aller Mandatsverhältnisse zwischen Rechtsanwalt Ralf Rütter (im folgenden Rechtsanwalt Rütter) und seinen Auftraggebern (im folgenden Mandant). Ein Mandat in diesem Sinne ist jeder Vertrag, der auf die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung gerichtet ist.

(2) Die Allgemeine Mandatsbedingungen gelten jeweils in der bei Erteilung des Mandats akuten Fassung. Sie erstreckt sich auch auf alle künftigen Mandate zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

(3) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden keine Anwendung, Die gilt auch dann, wenn diese in einem Bestätigungsschreiben übermittelt werden, oder diese die Einbeziehung anderer Allgemeiner Vertragsbedingungen ausdrücklich ausschließen.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

(1) Das Mandat kommt durch die Erteilung einer Vollmacht sowie der Annahme des übertragenen Auftrags durch Rechtsanwalt Rütter zustande.

(2) Der Umfang des Mandats wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.

(3) Rechtsanwalt Rütter ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Soweit hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist Rechtsanwalt Rütter verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

§ 3 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet, die Sozietät über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und vollständig zu informieren und ihm sämtliche vorhandenen mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Die Sozietät kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsache der Mandatsbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant ist außerdem verpflichtet, die Sozietät während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende oder wiedergefundene mit dem Mandat im Zusammenhang stehende Schriftstücke vorzulegen.

(2) Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Sozietät mit Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner Kontakt aufzunehmen und in jedem Fall die Sozietät bei bereits vorgenommenen Handlungen unverzüglich zu informieren. Jede Adressänderung einschließlich Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften etc. sind der Sozietät mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind der Sozietät mitzuteilen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Sozietät zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin angegebenen Sachverhalte der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

§ 4 Pflichten von Rechtsanwalt Rütter

Rechtsanwalt Rütter sowie alle seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht allen die mit der Mandatsbearbeitung betraut sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Rechtsanwalt Rütter führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausführung nach bestem

Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.

§ 5 Kommunikation und Datenschutz

(1) Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekanntgegebenen Adress- und Kommunikationsdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe durch den Mandanten als zutreffend. Soweit Rechtsanwalt Rütter an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügen sie ihrer Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf Rechtsanwalt Rütter Informationen auch über diese Kommunikationsebene an den Mandanten erteilen. Bei der Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist dieser ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und er gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an. Der Mandant wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Rechtsanwalt Rütter ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandats die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, sofern er dies im Rahmen des Mandats für erforderlich hält. Rechtsanwalt Rütter darf ihre Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen unter Fernwartung durch Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblicke in die gespeicherten Daten möglich sind. Die Unternehmen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Vergütung

(1) Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung im geschlossen ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist diese Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.

(2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie zum Beispiel in Strafsachen.

(3) Haben Mandant und Rechtsanwalt Rütter eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf die Sozietät das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist und der Mandant der Weiterbearbeitung nicht ausdrücklich widerspricht. Rechtsanwalt Rütter ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwandes dem Mandanten unverzüglich mitzuteilen und ihn auf sein Widerspruchsrecht ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart wurden, führt Rechtsanwalt Rütter bei Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist dem Mandanten mit der Abrechnung darzulegen. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung dem zugrunde gelegten Zeitaufwand, gilt dieser als genehmigt. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergü-

tungsvereinbarung abgerechnet wurde in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hin gewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

(5) Der Mandant ist verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss auf die Vergütung, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, einer Rechtsschutzversicherung oder sonstigen Dritten bestehen.

(6) Soweit Rechtsanwalt Rütter beauftragt ist, Kostendeckung bei einem Rechtsschutzversicherer einzuholen und mit dieser den Schriftverkehr zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung in dem Verhältnis zum Rechtsschutzversicherer befreit. Der Mandant bestätigt, dass der Versicherungsvertrag besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in derselben Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und vom Rechtsschutzversicherer bezahlt wurden. Der Mandant verpflichtet sich, Rechtsanwalt Rütter unverzüglich über eine Beendigung der Rechtsschutzversicherung, etwaige Beitragsrückstände oder sonstige Änderungen des Versicherungsverhältnisses zu informieren.

(7) Zur Sicherung sämtlicher Vergütungsansprüche tritt der Mandant an Rechtsanwalt Rütter alle Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, die Rechtsschutzversicherung bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Vergütungsforderung mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Rechtsanwalt Rütter ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen aus dem Mandat, die bei der Sozietät eingehen, mit offenen Vergütungs- und Gebührenforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Zahlung

(1) Rechnungen von Rechtsanwalt Rütter sind ohne Abzug zahlbar und fällig mit Zugang der Abrechnung, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.

(2) Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, ist Rechtsanwalt Rütter berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Rechtsanwalt Rütter (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 8 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Rechtsanwalt Rütter hat für jeden Rechtsanwalt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 500.000,00 abgeschlossen. Die Haftung von Rechtsanwalt Rütter für Vermögensschäden aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Mandat wird auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens hiermit auf die Höhe dieser Deckungssumme beschränkt (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Der Mandant verpflichtet sich, Rechtsanwalt Rütter unverzüglich zu informieren, wenn für ihn erkennbar ein größerer Schaden entstehen könnte. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 9 Kündigung, Mandatsbeendigung

(1) Das Mandat kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Rechtsanwalt Rütter kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Vergütungs- oder Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung bzw. Niederlegung des Mandats angedroht worden ist.

(3) Nach Beendigung des Mandats werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Zugang sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

(1) Die Pflicht von Rechtsanwalt Rütter zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass des Mandats überlassen hat, endet 10 Jahre nach Beendigung des Mandats.

(2) Werden die Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(3) Stehen Rechtsanwalt Rütter gegenüber dem Mandanten fällige Vergütungs- oder Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat er an den ihm in diesem Mandat zugewandenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 11 Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 12 Schlussklausel

(1) Rechte aus dem Mandat mit Rechtsanwalt Rütter dürfen nur nach seiner vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Mandanten und Rechtsanwalt Rütter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht schriftlich vereinbart worden.

(3) Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.